



Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -				
Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Mittelspannung (MS)	14,85	3,98	90,36	0,96
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	14,04	4,45	89,18	1,45
Niederspannungsnetz (NS)	13,43	4,77	78,45	2,17

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung		
Netznutzungsentgelte	Grundpreis €/ a	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme in Niederspannung	45,00	4,91
Entnahme in Niederspannung für Entnahmen nach §3 KAV	40,50	4,42
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen gemäß § 14a EnWG einschl. Speicherheizung, Elektro-Wärmepumpen, Elektromobile	13,80	1,46

Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve			
Netz- oder Umspannebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤ 200 h/a €/kWa	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kWa	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kWa
Mittelspannung (MS)	43,61	52,34	61,06
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	54,05	64,86	75,67
Niederspannungsnetz (NS)	67,14	80,56	93,99

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)		
Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kW /Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	15,06	0,96
Umspannung MS/NS	14,86	1,45
Niederspannungsnetz (NS)	13,08	2,17

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Preisblatt zur Nutzung der Netzinfrastruktur der Stadtwerke Burg Energienetze GmbH gültig ab 01.01.2017



Entgelte für Messstellenbetrieb	
Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.	
Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	562,59
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	303,21
Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler	9,17
Zweitarifzähler einschl. Tarifschaltung	26,86
Mehrtarifzähler einschl. Tarifschaltung	26,86
Prepaymentzähler	59,09
2- Tarif-2 Richtungszähler	21,78
Intelligenter Zähler	71,00
NS-Wandlersatz	28,09
Schaltgerät	7,81
Telekommunikationskomponente Funk-Modem	76,20

Sonstige Entgelte	
Konzessionsabgabe	Cent / kWh
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinde bis 25.000 Einwohner ³⁾	1,32
Belieferung von Tarifkunden Schwachlasttarif	0,61
Belieferung von Sonderkunden	0,11

Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	
	Cent / kWh
für nicht privilegierte Letztverbräuche	0,438 ¹⁾
für privilegierte Letztverbräuche gilt die begrenzte KWK-Umlage gemäß § 27 KWK-G 2017	

Umlage nach § 19/2 Strom NEV	
	Cent / kWh
für die jeweils erste 1.000.000 kWh /Jahr	0,388 ¹⁾
> 1.000.000 kWh	0,050 ¹⁾
> 1.000.000 kWh mit Stromkosten > 4% des Umsatzes (§ 9 Abs.7 S.3 und S. 5 KWK-G)	0,025 ¹⁾

Offshore Haftungsumlage Umlage gemäß § 17f EnWG-Novelle	
	Cent / kWh
für die jeweils erste 1.000.000 kWh /Jahr	- 0,028 ¹⁾
> 1.000.000 kWh	0,038 ¹⁾
> 1.000.000 kWh mit Stromkosten > 4% des Umsatzes (§17f Abs.5 S.3 EnWG)	0,025 ¹⁾

Umlage Abschaltbare Lasten gemäß § 18	
	Cent / kWh
Letztverbraucher	0,006

¹⁾Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber. (www.netztransparenz.de)

²⁾ sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

³⁾ Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

Blindstrom
Das Entgelt für in Anspruch genommene Blindarbeit beträgt 15% des in der jeweiligen Tarifzeit geltenden Wirkarbeitspreises. Die Verrechnungsblindarbeit ist die in den HT- Zeiten von SWB gelieferte induktive Blindarbeit, die 33% der in der gleichen Zeit von SWB gelieferten induktive Wirkarbeit überschreitet.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.